

Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Informationen zum Geschäftsjahr 2018 und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2019

Im Folgenden möchten wir kurz über das abgelaufene Geschäftsjahr 2018 berichten. Wir können bis dato nur über den intern berechneten und nicht testierten Stand berichten und müssen daher allgemein formulieren.

Das Anlagejahr 2018 war kein einfaches. Handelskonflikte, Brexit oder auch Italienkrise sind Schlagworte, die eine komplizierte Melange aus Politik- und Wirtschaftsproblematiken ergab. Während die Konjunktur in den USA durch die von Trump gemachte Steuerreform sich (noch) im Sonderkonjunkturmodus befand, waren in der zweiten Jahreshälfte in Europa und insbesondere in Deutschland erste Abschwächungstendenzen erkennbar. Hier sei die Diesellaffäre und gleichzeitige Relevanz der Automobilindustrie für die BRD und ihre Exportwirtschaft genannt.

Während sich der US-Aktienmarkt noch im positiven Terrain hielt, lagen DAX und Co. schon in der Verlustzone und zum Jahresende hin beschleunigte sich diese Talfahrt nochmals deutlich. Der DAX verlor auf Jahressicht 18,3%, der Eurostoxx 50 14,3% und der S&P 500 aus Amerika ging um 5,6% zurück. Diese Entwicklung hat das Versorgungswerk tangiert und ein noch besseres Ergebnis verhindert.

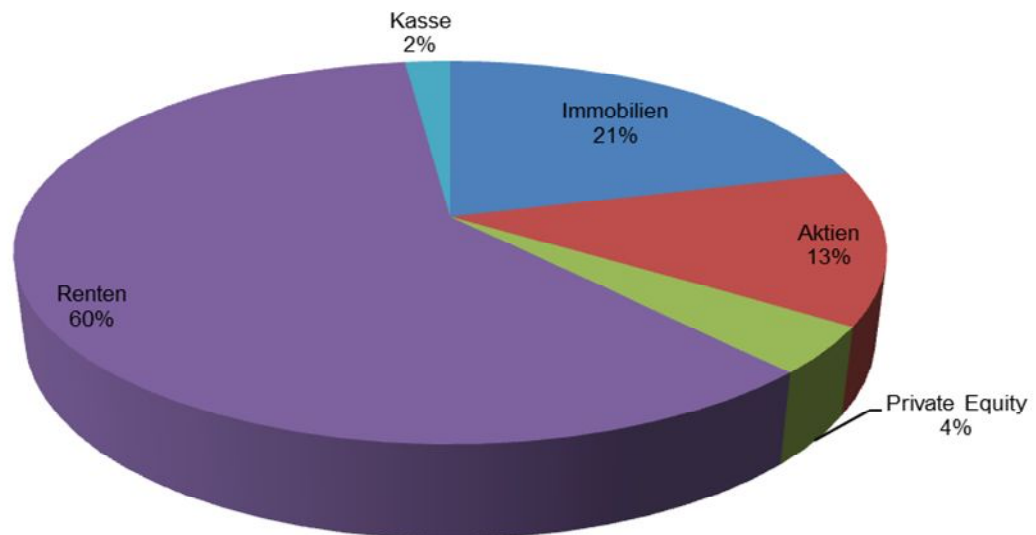
Die Immobilieninvestments stellten sich dagegen in 2018 erneut als stabiler Baustein der Vermögensanlage dar und lieferten die beste Verzinsung in unserem Portfolio. Auch die Alternativen Vermögensanlagen entwickelten sich positiv und steuerten weiter steigende Beiträge zum Gesamtergebnis bei.

Unsere festverzinslichen Bestände liefern noch auskömmliche Renditen. Verantwortlich hierfür sind unsere Altbestände, die noch mit hohen Kupons belegen sind, verglichen mit denen, die heute erzielbar sind. Dies wird sich allerdings zunehmend ändern und wesentliche Teile unserer Altbestände werden in den nächsten Jahren fällig.

Bei der Neuanlage haben wir fast komplett in Sachwerte (netto etwa 100 Mio. €) investiert und nur in geringem Maße Nominalwerte aufgestockt. Dadurch schmolzen die Nominalwerte weiter ab und Sachwerte stiegen weiter an. Unsere Rentenquote beträgt nunmehr etwa 60%.

Unser Gesamtergebnis ist zwar durch das schwache Aktienjahr gedrückt worden, bewegt sich aber oberhalb unseres Rechnungszinses von 3,3%.

Vermögensstruktur zum 31.12.2018



Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird im Verlauf des Jahres 2019 wesentlich durch den Fortgang des Handelskonfliktes zwischen den USA und China geprägt sein. Tendenziell wird die Konjunktur sich verlangsamen und die Unternehmensgewinne werden verglichen mit dem Vorjahr fallen. Ökonomische und politische Unwägbarkeiten werden verunsicherte Märkten mehr Schwankungsintensität bescheren.

Das Niedrigzinsumfeld wird Bestand haben und deutliche Zinsschritte nach oben sind auch für 2019 nicht erkennbar. Dies wird zunehmend für das Versorgungswerk zu einer Bürde, da hohe Kupons auslaufen und festverzinsliche Anleihen dennoch ein fester Bestandteil unseres Portfolios sind und vermutlich bleiben werden. Für das aktuelle Jahr sind wir dennoch verhalten optimistisch erneut den Rechnungszins verdienen zu können.

Aufhebung der 45-Jahresgrenze zum 31.12.2018

Durch Änderung des Grundlagengesetzes ist der Landesgesetzgeber dem mit § 231 Abs. 4d Satz 1 SGB VI ausgesprochenen Appell des Bundesgesetzgebers zur Abschaffung von Altersgrenzen für berufsständische Versorgungseinrichtungen gefolgt und hat zum 31.12.2018 die an die Vollendung des 45. Lebensjahres geknüpfte Altersgrenze für die Begründung der Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVN) aufgehoben. Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zeitpunkt ihrer Zulassung die für den Bezug der Altersrente vorgesehene Mindestvoraussetzung (mind. fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate, § 12 Abs. 4 S. 1 der Satzung) nicht erfüllen können oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben.

Für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 31.12.2018 bereits Kammermitglied waren oder eine freiwillige Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet hatten, besteht eine Befreiungsmöglichkeit bei Antragstellung bis zum **30.06.2019**.

Für angestellt tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sei auf die Regelung des § 231 Abs. 4d) SGB VI und das Erfordernis einer fristgerechten Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung der Altersgrenze hingewiesen.